

Arbeiterklasse. Ihre richtige Beachtung gewährleistet eine wissenschaftlich begründete und parteiisch gerechte Entscheidung. Von der Sache und ihren Problemen isolierte Zitate und allgemeine Ausführungen über die gesellschaftliche Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik gehören nicht in das Urteil. Es kommt vielmehr darauf an, die wissenschaftlichen Erkenntnisse konkret auf die Probleme des jeweiligen Einzelfalles anzuwenden.

d) *bei der Strafzumessung*

Die gleichen Gesichtspunkte müssen der Begründung der Schwere der Straftaten und der Art und Höhe der Strafe zugrunde liegen. Die Richtigkeit der Entscheidung kann auch insoweit nicht durch allgemeine, von der Tat und den Umständen ihrer Begehung völlig isolierte Ausführungen nachgewiesen werden. Diese sind überflüssig und führen im Ergebnis zu subjektivistischen Einschätzungen. Es kommt vielmehr darauf an, diesen Teil der Entscheidung als richtige und notwendige Konsequenz aus den insgesamt getroffenen Feststellungen und deren allseitiger politisch-juristischer Beurteilung zu begründen.

Solche Gesichtspunkte sind auch zu beachten, wenn sich das Gericht im Urteil mit den von den gesellschaftlichen Kräften vorgetragenen Auffassungen und Argumenten auseinandersetzt. Hinsichtlich des Inhalts derartiger Ausführungen kann auf Veröffentlichungen in der „Neuen Justiz“ Bezug genommen werden⁴.

Insgesamt kommt es demnach darauf an, auf der Grundlage einer sorgfältig durchgeführten Hauptverhandlung den Inhalt und die Gliederung des Urteils, die darin zu behandelnden Probleme und die Proportionen der einzelnen Abschnitte gründlich zu durchdenken und nach der so entstandenen Konzeption das Urteil abzufassen. Dadurch können die Urteile erster Instanz an Qualität gewinnen und erheblich kürzer werden.

Das Urteil zweiter Instanz

Probleme des Inhalts, des Aufbaus und der Begründung des zweitinstanzlichen Urteils sind bisher kaum erörtert worden. Umfassend kann das auch in diesem Beitrag nicht geschehen. Es sollen vielmehr Gedanken dargelegt werden, wie auch diese Entscheidungen in ihrem Inhalt und Aufbau von unnötigen Ausführungen befreit sowie kürzer und übersichtlicher gestaltet werden können. Dafür gelten im Prinzip die gleichen Gesichtspunkte wie für das erstinstanzliche Urteil.

Bei der Abfassung des Urteils zweiter Instanz gehen die Gerichte — und davon ist das Oberste Gericht nicht ausgenommen — gegenwärtig von folgendem Schema aus:

- Bisheriges Verfahren und Entscheidung erster Instanz,
- Sachverhalt und wesentlicher Inhalt der Begründung des erstinstanzlichen Urteils,
- Bezeichnung des Rechtsmittels und der geltend gemachten Einwände,
- Auseinandersetzung mit diesen und ggf. auch mit weiteren Einwänden sowie Begründung der zweitinstanzlichen Entscheidung.

Nach einem solchen Schema zu verfahren, ist zwar verhältnismäßig einfach, es verführt jedoch zu routinemäßigem Herangehen, läßt für den Inhalt und den Aufbau des Urteils notwendige weitere Gesichtspunkte außer acht und führt im Ergebnis zu unnötig umfangreichen, unübersichtlichen Urteilsgründen.

4. Vgl. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts über die unmittelbare Mitwirkung der Bevölkerung in Strafverfahren sowie über die Arbeitsplatzbindung und Bürgerschaft, NJ 1965 S. 343 (Abschn. IV); Beyer/Naumann/Willamowski, „Über die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in Strafverfahren“, NJ 1965 S. 44; Schröder, „Arbeitsplatzverpflichtung und Bürgerschaftsübernahme“, NJ 1964 S. 37; Duft, „Welche Anforderungen sind an die Begründung des Strafurteils zu stellen?“ < NJ 1964 S. 229 ff.

Bei einem derart schematischen Verfahren fehlt nicht selten die notwendige Konzentration auf das Wesentliche. So werden teilweise die im Urteil erster Instanz enthaltenen Sachverhaltsfeststellungen ausführlich wörtlich wiedergegeben oder nur unwesentlich gestrafft. Zuweilen wird auch die Urteilsbegründung der ersten Instanz wiederholt, obwohl eine Auseinandersetzung damit weder erforderlich ist noch tatsächlich erfolgt. Häufig weist auch die Begründung des Urteils zweiter Instanz die Mängel auf, die bereits zum Urteil erster Instanz hinsichtlich der Ausführungen zur rechtlichen Beurteilung dargelegt wurden.

Inhalt und Aufbau des zweitinstanzlichen Urteils müssen jedoch ausschließlich davon bestimmt sein, welche konkreten Probleme das jeweilige Rechtsmittelverfahren enthält. Nach wie vor gar die Forderung, sich kritisch mit der überprüften Entscheidung auseinanderzusetzen und den Standpunkt des Rechtsmittelgerichts zu den aufgeworfenen Fragen sorgfältig zu begründen. In dieser Hinsicht bestehende Mängel wirken sich nicht nur gegenüber dem Angeklagten und der Öffentlichkeit negativ aus, sondern widersprechen auch der Anleitungsfunktion des Rechtsmittelgerichts.

Inhalt und Umfang des Rechtsmittelurteils und die zu behandelnde Problematik werden aber außer von den mit dem Rechtsmittel erhobenen Einwänden und den evtl. darüber hinaus festgestellten Mängeln der angefochtenen Entscheidung auch wesentlich vom Ergebnis der Überprüfung bestimmt. Der Umfang des Rechtsmittelurteils hängt maßgeblich davon ab, ob eine Selbstentscheidung über den Schuld- und Strafausspruch insgesamt notwendig ist oder ob nur über die Einziehung von zur Tat benutzten Gegenständen entschieden wird. Unterschiede ergeben sich auch, wenn keine Selbstentscheidung erfolgt, sondern das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an die erste Instanz zurückverwiesen wird. In diesen Fällen ist des weiteren der Umfang des Rechtsmittelurteils davon abhängig, ob z. B. nur wegen einer von mehreren Handlungen eine erneute Sachaufklärung erforderlich ist oder ob sich das für alle notwendig macht.

Aus der unterschiedlichen Problematik des konkreten Einzelfalles ergeben sich auch Schlußfolgerungen für die Gliederung des Rechtsmittelurteils und die Proportionen der einzelnen Teile seiner Gründe.

Die Forderung, daß das Urteil aus sich heraus verständlich sein muß, bedeutet für das Rechtsmittelurteil, daß die Begründetheit der in ihm getroffenen Entscheidungen allein an Hand des Urteils nachprüfbar sein muß. Das bedeutet aber nicht, daß über diesen Rahmen hinaus keine Verweisung auf den Inhalt des Urteils erster Instanz erfolgen dürfte und das Rechtsmittelurteil mit Feststellungen und sonstigen Ausführungen der ersten Instanz belastet werden müßte, mit denen es sich nicht befaßt.

Erfolgt eine Selbstentscheidung des Rechtsmittelgerichts über den ganzen Schuld- und Strafausspruch, dann dürfte eine Verweisung auf Teile des erstinstanzlichen Urteils nur beschränkt möglich sein. In solchen Fällen ist es aber besonders notwendig, die Urteilsgründe auf das Wesentliche zu kürzen. Es gibt Urteile, in denen die Feststellungen des Sachverhalts von zehn bis zwölf Seiten auf zwei bis vier Seiten reduziert werden können, ohne daß auf für die Entscheidung bedeutsame Einzelheiten verzichtet werden muß. Auch die Wiedergabe des wesentlichen Vorbringens des Rechtsmittels als selbständiger Teil des Rechtsmittelurteils ist nicht notwendig, weil es bei der konkreten Auseinandersetzung mit den erhobenen Einwänden ohnehin erwähnt werden muß. Sind einzelne Einwände im Sinne von § 284 StPO offensichtlich unbegründet, dann genügt es, entsprechend kurz dazu Stellung zu nehmen und die wirklichen Pro-